

CLAUDIA ALRAUM

## Pallienprivilegien für Apulien zwischen 1063 und 1122

*Abstract: Privileges of pallium to Apulia between 1063 and 1122*

The present study intends to examine the bestowal of the pallium upon apulian bishops between 1063 and 1122 based on the documents drawn up by the papacy. Together with the pallium were not only conceded metropolitan rights, but in the second half of the Eleventh Century it became also a strong instrument of bond and control of the bishops for the so called reforming papacy. The study shows inter alia that in Apulia the pallium was only bestowed to archbishops and it was not only intended as an instrument of control, but particularly as an aid in the reorganization of the southern italian church and an authorizing handle in the hands of the apulian archbishops.

*Key words:* pallium, privilege, documents, Italy, Apulia, papacy, apulian-papal relations, dioceses, Bari, Trani, Brindisi, Alexander II, Urban II, Pascal II, Calixt II



Als Papst Alexander II. im Jahr 1063 an den apulischen Bischof Bisantius von Trani ein Pallium vergab, tat er dies nicht in erster Linie, weil es der althergebrachten Tradition im Umgang mit dieser Diözese entsprochen hätte, nicht aus besonderem Dank oder als besondere Ehrung. Vielmehr legte der Papst dem gerade in Rom zum Bischof des Bistums Trani geweihten nun nicht nur das Pallium auf die Schultern, sondern mit ihm auch die schwere Aufgabe, zu einer Säule der lateinischen Kirche in einem kirchlich und weltlich umkämpften Gebiet zu werden: in Trani, wo bis dato ein griechenfreundlicher Bischof regiert hatte, ein gewisser Johannes, den Alexander II. auf der Lateransynode 1063 abgesetzt hatte, weil er sich nach dem Bruch zwischen griechischer und lateinischer Kirche im Schisma von 1054 der Seite des byzantinischen Patriarchen angenähert hatte. Nun lag es am neuen Erzbischof Bisantius, die kirchlichen Verhältnisse im Bistum Trani wieder auf Rom hin auszurichten – und dies, obwohl die Stadt noch nicht endgültig von den Normannen erobert worden war, denen andernorts bei der Latinsierung Apuliens durchaus eine tragende Rolle zukam. Wollte Alexander

jetzt nach der Absetzung des Gegners Johannes von Trani erreichen, dass das Erzbistum Trani ein ganz und gar lateinisches würde, musste er diesen neuen Erzbischof Bisantius prüfen, ihn fest an sich binden. Und so bestätigte er nicht nur umfangreich die vermeintlichen Besitzungen der Kirche von Trani, sondern beteiligte ihn mit dem Pallium symbolisch an der päpstlichen Vollgewalt und nahm ihm ganz real einen Eid ab, der zu Treue und Gehorsam gegenüber dem Papst verpflichtete. Im Privileg ermahnte er Bisantius sogar zu moralischer Amts- und Lebensführung, ganz im Sinne der kirchenreformerischen Forderungen: „*Sacre benedictionis tue, iustisque iudiciis opus nulla venalitatis interventio commaculet*“. Lass nur keinen Anflug von Käuflichkeit dein Werk besudeln! sagt er quasi in einer Anti-Simonie-Formel. Weitere Ermahnungen folgen.<sup>1</sup>

Alexander war im Übrigen besonders daran gelegen, dass die Bischöfe persönlich beim Papst um das Pallium baten. Konfrontationen und Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Praxis scheute er nicht. Der Papst erhielt durch den damit einhergehenden ad-limina-Besuch<sup>2</sup> die Gelegenheit, die Elekten noch einmal genau unter die Lupe zu nehmen. Waren sie für das würdevolle Amt geeignet oder stand ihre *dignitas* in Frage?

Es wird deutlich: mit den sogenannten Reformpäpsten und besonders mit Alexander II. kehrt ein neuer Umgang mit dem Pallium in die römische Kirche ein, ihm wird eine neue Funktion und Bedeutung zugeschrieben.

Im Folgenden soll nun kurz auf das Pallium in seiner sich wandelnden Bedeutung eingegangen, die damit verbundenen Rechte und Pflichten verdeutlicht und vor allem der Frage auf den Grund gegangen werden, wie der Papst im Bereich der apulischen Kirche mit der Vergabe des Palliums verfuhr. Dabei wird der zeitliche Schwerpunkt zwischen 1063 und 1122 liegen, also zwischen dem Jahr der ersten Vergabe eines Palliums an einen apulischen Erzbischof unter Alexander II. und der letzten Vergabe vor dem Schisma von 1130, das die Beziehungen ganz Unteritaliens zum Papsttum veränderte, konnte Anaklet II. doch beinahe die gesamte süditalienische Kirche zu seiner

---

<sup>1</sup> Siehe *Le carte che si conservano nell' Archivio del capitolo metropolitano della città di Trani (dal IX secolo fino all'anno 1266)*. Ed. Arcangelo di Gioacchino Prologo Barletta 1877. (im weiteren: PROLOGO 1877) S. 55, n. 17.

<sup>2</sup> Zu den ad-limina-Besuchen im Allgemeinen siehe immernoch Januarius PATER: *Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum*. Paderborn, 1914. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland / Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft: Veröffentlichungen, 19) (im weiteren: PATER 1914), sowie jüngst Rudolf SCHIEFFER: Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters. In: *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*. Hg. von Claudia Zey – Claudia Märkl. Zürich, 2008. S. 23–39.

Anhängerschaft zählen. Bis zum Pontifikat Lucius II. (1144–1155) brechen die Kontakte zwischen den apulischen Bischöfen und dem später als „rechtmäßig“ akzeptierten Innozenz II. und seinen Nachfolgern quasi ab, in der Überlieferung päpstlicher Privilegien für Apulien klafft eine große Lücke und sogar aus der anakletianischen Kanzlei ist für diese Region nur wenig auf uns gekommen. Die Hauptquellen für diese Untersuchung bilden die Privilegien zur Verleihung des Palliums, wobei auch ein Blick auf die in jenen Urkunden ebenfalls enthaltenen Besitzbestätigungen nötig sein wird.

### Das Pallium und seine Bedeutung

Das Pallium<sup>3</sup>, eine einfache Schärpe aus der Wolle weißer Lämmer, versehen mit schwarzen Kreuzen, symbolisiert das Amt des Hirten, der sein Schaf wei-

---

<sup>3</sup> Zu Herkunft und Entwicklung des Palliums in den ersten Jahrhunderten siehe: Joseph BRAUN: *Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik*. Freiburg, 1907. (im weiteren: BRAUN 1907) S. 620–676. Ferner Hartmut GRISAR: Das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen. In: *Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom*. Hg. von Stephan Ehses. Freiburg, 1897. S. 83–114. Systematisch überblicksartig mit diplomatischem Augenmerk: Curt-Bogislav von HACKE: *Die Palliumverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung*. Göttingen, 1898. (im weiteren: HACKE 1898) Dazu auch Bemerkungen bei: Friedrich KEMPF: Die Eingliederung der überdiözesanen Hierarchie in das Papalsystem des kanonischen Rechts von der Gregorianischen Reform bis zu Innocenz III. In: *Archivum Historiae Pontificiae* 18 (1980), S. 57–96. Rangfragen mit Blick auf die Reichskirchen und ihre Privilegierungen behandelt: Thomas ZOTZ Thomas: Pallium et alia quaedam archiepiscopatus insignia. Zum Beziehungsgefüge und zu Rangfragen der Reichskirchen im Spiegel der päpstlichen Privilegierungen des 10. und 11. Jahrhunderts. In: *Festschrift für Berent Schweineköper. Zu seinem siebenzigsten Geburtstag*. Hrsg. Helmut Maurer – Hans Patze. Sigmaringen, 1982. S. 155–178. (im weiteren: ZOTZ 1982), hier: S. 157. Ein kurzer Überblick zu Funktion, Herkunft und Erscheinungsform des Palliums sowie zur Stellung in den Weiheordines findet sich bei Bernhard SCHIMMELPFENNIG: s. v. Ornaments liturgiques du pape, „Pallium“. In: *Dictionnaire historique de la papauté*. Hrsg. Philippe Levillain. Paris, 1994. S. 1233f. Eine Einordnung in das Kirchenrecht seit Gratian bietet: Bernard D'ALTEROCHE: Le statut de Pallium dans le droit canonique classique de Gratien à Hostiensis (vers 1140–1270). In: *Revue historique de droit français et étranger* 83 (2005), S. 553–586. (im weiteren: D'ALTEROCHE 2005) Jüngst erforschte das Pallium und vor allem dessen Bedeutung für das Reformpapsttum: Matthias SCHRÖR: *Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende* (Historische Studien, 494). Husum, 2009. (im weiteren: SCHRÖR 2009) sowie Steven A. SCHOENIG: Withholding the Pallium as a Tool of the Reform. In: *Proceedings of the Thirteenth International Congress of Medieval Canon Law. Esztergom–Budapest 3.–9. August 2008*. Vatikan-Stadt (demnächst erscheinend). S. 1–15 des Manuskripts. SCHOENIG geht auch in seiner noch nicht erschienenen Dissertationsschrift unter dem Titel *The Papacy and the Use and Understanding of the Pallium from the Carolingians to the Early Twelfth Century* [Columbia University 2009] umfassend auf das Pallium ein. Dem Autor sei an dieser Stelle für Möglichkeit zur die Einsichtnahme in seine Manuskripte herzlich gedankt.

det und es auf dem Rücken trägt.<sup>4</sup> Einen besonderen Bezug zum Apostelfürsten Petrus erhält das Pallium durch seine Weihe am Petrusgrab, wo es niedergelegt und auf diese Weise geheiligt wird. Ursprünglich allein dem Papst vorbehalten, der es spätestens ab dem 6. Jahrhundert zu rein liturgischen Anlässen anlegte, wurde es noch unter Gregor dem Großen als Insignie der Bischofs- und Hirtenwürde auch an einzelne Bischöfe vergeben. Im 9. Jahrhundert verfestigte sich schließlich die Praxis, es den Metropolitane als Symbol der Teilhabe an der Hirtengewalt des Papstes zu verleihen.

Doch die Bedeutung des Palliums lässt sich nicht allein auf seine symbolische und liturgische Funktion reduzieren. Die Vergabe dieses Kleidungsstückes ging sowohl einher mit der Zuerkennung bestimmter Metropolitanrechte, als auch mit der Sicherung und Verbreitung der päpstlichen Machtstellung. Die Treue des Empfängers zum Heiligen Stuhl und dessen Bekenntnis zur Gemeinschaft mit der römischen Kirche sollte durch die persönliche Vergabe des Palliums gesichert und vertieft werden. Dies manifestierte sich in Form eines Eides, den der Bischof spätestens seit dem 11. Jahrhundert beim Empfang des Palliums abzulegen hatte.<sup>5</sup> Eine Fassung dieses Eides ist überliefert bei Deusdedit.<sup>6</sup> Während des Pontifikats Gregors VII. entwickelte sich dieses Versprechen sukzessiv zu einem Gehorsamseid gegenüber dem heiligen Petrus und dem Papsttum, der auch diverse weitere Verpflichtungen mit einschließen konnte.<sup>7</sup> Die Festtage, an denen das Pallium getragen werden durfte, wurden autorisiert und in der den Rechtsakt bestätigenden Urkunde festgehalten. Der Gebrauch war den Bischöfen dabei ausschließlich im Inneren der Kirche erlaubt, sodass eine Verwendung etwa bei Prozessionen untersagt war. Rechtlich und verfahrenstechnisch wurde das Pallium getrennt von der Ordination *ad personam* vergeben<sup>8</sup> und fiel dem Bischof nicht automatisch qua Wahl oder Weihe zu, weshalb er selbst den Papst darum ersuchen musste. Bereits an dieser Stelle fällt dem Papst eine Machtposition zu, er kann der Bitte nachgeben, Bedingungen daran knüpfen oder sie gar abschlagen. Der Bittsteller wird zumeist diese Machtstellung anerkannt haben, tat er dies doch schon in dem Moment, als er sich mit

<sup>4</sup> Vgl. GRISAR 1897, S. 84. Das Bild des fürsorglichen Hirten finden wir auch im für Palliumsverleihungen bestimmten Formular 45 des Liber Diurnus (siehe Anm. ).

<sup>5</sup> Vgl. dazu BRAUN 1907, S. 631, sowie auch zur Geschichte des bischöflichen Eides PATER 1914, S. 31–39.

<sup>6</sup> „*Ex registro Alexandri*“, vgl. Deusdedit: *Collectio canonum*. Ed. Viktor Wolf von Glanvell. lib. IV. c. 423. S. 599.

<sup>7</sup> Siehe dazu und zum Rechtsinhalt des Eides SCHRÖR 2009, S. 200f.

<sup>8</sup> Das Pallium ist also juristisch nicht mit dem Amt, sondern der Person verknüpft. Mit dem Tod des Inhabers eines Palliums verfällt das Recht, jenes zu tragen.

seiner Bitte nach Rom richtete. Eine Ausrichtung hin auf die „Zentrale“ hatte hiermit schon stattgefunden. Im Zuge der Entwicklung des kanonischen Rechts wurden Standards für den Umgang mit dem Pallium etabliert.<sup>9</sup> Es galt nun nicht mehr nur als Ehrenzeichen zur Verwendung in der Liturgie, sondern auch als amtliches Zeichen, von dessen Empfang die rechtmäßige Herrschaftsausübung abhing. Ein Brief des Kardinalskollegs an Kaiserin Agnes lässt vermuten, dass der Metropolit ohne den Besitz des Pallium von seinen Rechten keinen Gebrauch machen durfte, heißt es doch dort über das Pallium: „[...] *et hoc sine quo metropolitani esse [pontifices] non possunt, signum consummandae suae dignitatis [...]*“<sup>10</sup> Zur Verleihung der Pallien mussten die Anwärter auf das erzbischöfliche Amt in der Regel nach Rom oder zum päpstlichen Hof kommen und es persönlich abholen, wobei sich diese Praxis erst ab der Mitte des 11. Jahrhunderts durchsetzen konnte.<sup>11</sup> Mit dem Pal-

<sup>9</sup> Hier ist vor allem die *Collectio Britannica* zu nennen. Vgl. zur Entstehung unter anderem Klaus HERBERS: *Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit*. Stuttgart, 1996. Ferner Christof ROLKER: *History and Canon Law in the Collectio Britannica: A New Date for London, BL Add. 8873*. In: *Bishops, texts and the use of canon law around 1100. Essays in honour of Martin Brett*. Ed. Bruce Clark Brasington – Kathleen G. Cushing. Burlington VT, 2008. Sowie Robert SOMERVILLE – Stephan KUTTNER: *Pope Urban II, the Collectio Britannica, and the Council of Melfi (1089)*. Oxford, 1996.

<sup>10</sup> *Die Briefe des Petrus Damiani*. Hrsg. Kurt Reindel. Teil 2, Nr. 41–90. München 1988. (*Monumenta Germaniae Historica, Briefe der deutschen Kaiserzeit*, 4,2) (im weiteren: REINDEL 1988) S. 324, nr. 71.

<sup>11</sup> Erste päpstliche Aufforderungen zur persönlichen Entgegennahme des Palliums durch die Erzbischöfe sind im 8. und 9. Jahrhundert festzustellen. Der nächste Fall, in dem die Quellen explizit von der erzbischöflichen Pflicht zur Abholung des Palliums sprechen, ist tatsächlich erst für das 11. Jahrhundert nachweisbar, kurz nach dem Tode Nikolaus' II. († 27. Juli 1061) und vor der Wahl Alexanders II. (1. Oktober 1061). Das Kardinalskollegium in Gestalt von Humbert von Silva Candida und Bonifaz von Albano antwortete in diesem Zusammenhang der Kaiserin Agnes, die schriftlich um die Zusendung des Palliums für den Erzbischof Siegfried von Mainz bat, dass der Metropolit selbst nach Rom zu kommen habe und dies auch für Siegfried zutrefte, siehe vgl. REINDEL 1988. S. 324, n. 71. Unter Alexander II. und seinen Nachfolgern wurde diese Praxis fast ausnahmslos zur Regel. Vgl. dazu PATER 1914. S. 28f., sowie weitere Beispiele aus den in der *Collectio Britannica* enthaltenen Briefen Alexanders II., nämlich JL 4504 von April 1063 (Alexander schreibt an Ravengerius, Elekt von Aquileia, dass es zwar in früheren Zeiten erlaubt war, das Pallium ohne persönliche Anwesenheit zu übersenden, es nun aber ob *evitandam simoniam* nur persönlich übergeben werde), vgl. auch Paul EWALD: *Die Papstbriefe der Britischen Sammlung*. In: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde* 5 (1880), S. 274–414. (im weiteren: EWALD 1880), hier: S. 337, n. 48. Ferner JL 4507, ebenfalls von April 1063 (der Papst schreibt an Erzbischof Anno von Köln, dass das Pallium nur bei persönlicher Anwesenheit verliehen werde), vgl. auch EWALD 1880. S. 338, n. 51 und JL 4529 von Mai 1063 (Alexander II. berichtet Hugo von Cluny, dass er dem Erzbischof Richer von Sens, der um das Pallium gebeten hatte, jenes nicht gewährt hätte, weil es nicht in Abwesenheit vergeben würde), vgl. dazu auch EWALD 1880. S. 338, n. 57.

lium wurde also nicht mehr nur ein gewebtes Band mit symbolischem Gehalt verliehen, es wurde auch ein persönliches und institutionelles Band zwischen dem Papst und dem geistlichen Oberhaupt einer Kirchenprovinz geknüpft. Zugespißt könnte man sagen: das Pallium erwuchs dem Papsttum gerade im Zeitalter der papstgeschichtlichen Wende zum Machtinstrument. Die sogenannten Reformpäpste erkannten seinen Nutzen zur Kontrolle des Episkopats und damit einhergehend zur Vermeidung und Aufdeckung von Missständen.

Der Besuch zur Bitte um das Pallium sowie die sich darüber hinaus etablierenden regelmäßigen ad-limina-Besuche verstärkten die päpstliche Kontrolle über weite Teile der Kirche, intensivierten die Kommunikation und festigten das Band zwischen dem Papst und den Bischöfen bzw. Metropoliten. Das Pallium hatte damit spätestens seit der papstgeschichtlichen Wende im 11. Jahrhundert einen Bedeutungswandel und -zuwachs erfahren.

Bei der Ausfertigung des Privilegs, das dem Empfänger den Gebrauch des Palliums erlaubte, griff die päpstliche Kanzlei häufig auf Textvorlagen in den Formularen des Liber Diurnus<sup>12</sup> zurück. Darin kommt ein Verständnis des Palliums zum Ausdruck, welches die Vorstellung von der Einheit der gesamten Kirche unter Petrus und dem Primat des Petrusnachfolgers in Rom verknüpft mit der Idee vom Pallium als Insignie der Bischofs- und Hirtenwürde.<sup>13</sup> Zu den wenigen individuellen Elementen dieser Privilegien gehört die Liste der Feiertage, an denen dem Metropoliten gestattet ist, das Pallium zu tragen. Der Vergleich dieser Listen kann zu Aussagen über die Beziehungen der Bistümer untereinander und des Papstes zur jeweiligen Metropole führen.<sup>14</sup>

Während bis etwa 1080 die Pallienprivilegien relativ gleichförmig den Formularen des Liber Diurnus folgten und auch bei gleichzeitiger Bestätigung der erzbischöflichen Besitzungen die Verleihung des Palliums in den

---

<sup>12</sup> Der Liber Diurnus ist zwar seiner Bezeichnung nach ein täglich gebrauchtes Handbuch der Kanzlei, wurde aber mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit nie als solches benutzt. Bei der Formularensammlung handelte es sich vielmehr um eine Art Schulbuch zur Ausbildung des Kanzleipersonals, welches wohl unter anderem einige der Texte des wirklichen Kanzleibuches enthielt, vgl. Leo SANTIFALLER: Die Verwendung des Liber Diurnus in den Privilegien der Päpste von den Anfängen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. In: *Liber Diurnus. Studien und Forschungen von Leo Santifaller*. Hrsg. Harald Zimmermann. Stuttgart, 1976. (Päpste und Papsttum, 10) S. 74–81. Die Edition des Liber Diurnus Romanorum Pontificum wurde bestellt von Foerster. *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*. Hrsg. Hans Philipp Foerster. Bern, 1958. (im weiteren: FOERSTER 1958)

<sup>13</sup> Vgl. FOERSTER 1958. S. 106, Formular V, 47.: „*Pallii usum quem ad sacerdotalis / officii decorem & ad ostendam / unanimitatem, quam cum beato / p̄ero apostolo universus grex do / minicarum ouium quae ei commisse / sunt habere non dubium est*“.

<sup>14</sup> ZOTZ 1982. S. 157.

Vordergrund stellten, verändert sich die Kanzlei Praxis ab den 80er Jahren des 11. Jahrhunderts. Die Formulartexte wurden von diesem Zeitpunkt an stärker variiert.<sup>15</sup> Die Privilegien selbst sind in ihrem Aufbau eher „empfängerneutral“ gestaltet und weisen wenig individuelle Stilelemente auf. Der Empfängereinfluss in der Dispositio ist ebenfalls kaum auszumachen.<sup>16</sup>

### Pallienprivilegien für Apulien

Wie handhabte das Papsttum die Vergabe des Palliums in Apulien ab der Mitte des 11. Jahrhunderts bis hin zum Papstschiisma von 1130? An wen wurden diese Privilegien vergeben und unter welchen Umständen geschah dies? Konnte der Papst auf diese Weise Einfluss auf den apulischen Episkopat und die kirchliche Ordnung dieser Region nehmen? Einige Beispiele sollen bei der Beantwortung dieser Fragen helfen.

Aussteller	JL-Nummer	Ausstellungsdatum	Empfänger
Alexander II.	JL 4514	1063 Mai 15	Bisantius (I.) von Trani
	JL 4515	1063 Mai	Andreas von Canosa-Bari
Urban II.	JL 5412	1089 Okt. 5	Elias von Bari
	JL 5414	1089 Okt.	Bisantius (I.) von Trani
Paschalis II.	JL –	1104 Okt. 18	Wilhelm von Brindisi
	JL 6314	1112 April 2	Risus von Bari
Calixt II.	JL 6866	1120 Nov. 6	Bisantius (II.) von Trani
	JL –	1120 Nov. 13	Hubaldus von Trani (Fälschung!)
	JL 6953	1122 Feb. 22	Baialardus von Brindisi

<sup>15</sup> Vgl. HACKE 1898. S. 56f., 67f., 91f.

<sup>16</sup> Vgl. Hans-Henning KORTÜM: *Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter*. Sigmaringen, 1995. (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 17) S. 235.

### Überlieferte Pallienprivilegien für Apulien (1063–1122)

Die ersten Pallienprivilegien Alexanders II. für apulische Prälaten wurden direkt nach der Lateransynode von April 1063 ausgestellt. Nachdem der Papst bei dieser Versammlung die kirchliche Neuordnung Unteritaliens vorangetrieben hatte, stellte er dem frisch geweihten Erzbischof Bisantius von Trani am 15. Mai ein Privileg aus<sup>17</sup>, das auf der Formel 45 des Liber Diurnus mit dem Incipit *Si pastores ovium* basiert.<sup>18</sup> Neben der Textstelle zur Verleihung des Palliums wird eine Aufzählung der Suffragane eingefügt, ebenso die Befreiung von jedweder kaiserlicher oder sonstiger Einmischung und die Pönformel *quod si aliquis temerario ausu*. Die Verleihung des Palliums geschieht dem Dokument zufolge *ad gloriam in Christo et curam*, es dürfe ausschließlich zur Feier der Heiligen Messe getragen werden und zwar nur an jenen Tagen, die nun genauer definiert sind: An allen Hochfesten, den *maiores festivitates*, nämlich an Weihnachten, dem Fest des Erzmartyrers Stephan, dem des Evangelisten Johannes, zur Epiphanie, am Ostersonntag und -sonntag, an Christi Himmelfahrt, Pfingsten, anlässlich des Festes der Geburt Johannes des Täufers, an den nicht näher genannten Marienfesten, an den Festtagen der Heiligen, deren Reliquien in der Kirche von Trani beigesetzt sind, sowie zu Kirch- und Klerikerweihen.<sup>19</sup>

Es ist anzunehmen, dass Bisantius schon zur Lateransynode im April,<sup>20</sup> die ihn als Bischof eingesetzt hatte, in Rom aufhielt und verfolgen konnte, wie seinem Vorgänger Johannes das erzbischöfliche Amt entzogen wurde.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Siehe PROLOGO 1877. S. 55, n. 17.

<sup>18</sup> Siehe FOERSTER 1958. S. 101.

<sup>19</sup> Der Datumszeile ist zu entnehmen, dass der Bischof Anno von Köln in seiner Funktion als päpstlicher Erzkanzler hier durch einen gewissen Petrus vertreten wird. Der Akolyth Petrus war auch päpstlicher Bibliothekar. Annos Erzkanzlerwürde wurde nach Konflikten mit dem Papst erst 1063 unter Alexander II. wieder anerkannt, aber schon zwischen 1064 und 1067 wurde sein Name nicht mehr in allen Urkunden genannt, seit Mai 1067 kam er gar nicht mehr vor. Fortan bestand, mit wenigen Ausnahmen zur Zeit Paschalis' II., kein Kölner Erzkanzleramt an der Kurie mehr, siehe Harry BRESSLAU: *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*. Leipzig u.a., 1889. S. 197ff.

<sup>20</sup> Siehe zu den dort erlassenen Konzilsbeschlüssen *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collection*. Ed. Johannes Dominicus Mansi. Bd. 19. (Neudruck) Graz, 1960. S. 1023ff.

<sup>21</sup> Zur zweifachen Absetzung des Johannes von Trani und Siponto siehe auch Georg GRESSER: *Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II.* Paderborn, München u. a. 2006. (Konziliengeschichte/A, 21) (im weiteren: GRESSER 2006) S. 65f. mit Anm. 75, der die These von Axel BAYER: *Spaltung der Christenheit. Das sogenannte morgenländische Schisma von 1054*. Köln – Weimar – Wien, 2002. (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 53) S. 123, zurückweist und mutmaßt, dass Johannes 1059 auch schon des Erzbistums Trani enthoben worden sei, da der bedeutsame Sitz in Trani sonst vier Jahre lang vakant gewesen wäre.



Vermutlich kurz nach seiner Weihe hatte er dann um die Wollschärpe gebeten. Noch vor Ort konnte er das Pallium in Empfang nehmen und den in diesem Zusammenhang unerlässlichen Treueid leisten. Papst Alexander hatte Bisantius spätestens während dieses Romaufenthaltes kennenlernen und seine *dignitas* prüfen können, der neukonsekrierte Erzbischof hatte seine Romtreue bei der Übergabe des Palliums beidtet und somit den Willen zu fortwährendem Gehorsam gegenüber dem Papst bekundet.

Bisantius von Trani wird dem Papst fortan noch häufiger begegnen und sich als Metropolit erweisen, der sich selbst als Teil der papstzentrierten Hierarchie verstand. So begegnet er Alexander II. wieder bei der Kirchweihe der Basilika von Montecassino 1071 oder Urban II. im Vorfeld der Kanonisation des neuen Patrons von Trani, Nikolaus Peregrinus. Mit der Ernennung Bisantius' zum neuen Erzbischof von Trani und der Verleihung des Palliums an ihn hatte sich Alexander eine starke Säule für die noch im Werden begriffene lateinische Kirche in Apulien geschaffen.

Ein ebenfalls im Mai 1063 ausgestelltes Privileg Alexanders II.<sup>22</sup> sichert dem Erzbischof Andreas von Canosa-Bari das Pallium zu und wiederholt dabei fast wörtlich ein päpstliches Privileg Johannes' XIX. für Canosa von 1025.<sup>23</sup> Alexander II. hatte Andreas selbst geweiht, wie der Urkunde zu entnehmen ist. Nun sichert er ihm das erzbischöfliche Amt über die Kirche von Canosa und deren Suffragane zu. Canosa bildete neben Bari den zweiten Sitz des Erzbistums. Vertrieben durch Sarazeneinfälle, hatten die Bischöfe des schon im 4. Jahrhundert bezeugten Bistums Canosa ihre Residenz nach Bari verlegt. Die Vereinigung der Bistümer Bari und Canosa erfolgte endgültig im 10. Jahrhundert unter byzantinischer Herrschaft, wobei zugleich von griechischer Seite der Titel des Erzbischofs verliehen wurde. Johannes XIX. hatte 1025 urkundlich in der Vorurkunde dieses Stückes den Rang des Erzbistums Canosa bestätigt und gestattete Bischof Bisantius von Canosa auch gewisse Metropolitanrechten. Erst mit der normannischen Eroberung des von Byzantinern beherrschten Stadt Bari im Jahr 1071 verlor Canosa als erz-

<sup>22</sup> Siehe die Edition der Urkunde im *Codice diplomatico barese. Bd. 1: Le pergamene del duomo di Bari (952–1264)*. Eds. Giovanni B. Nitto de Rossi – Francesco Nitti di Vito. Bari, 1897. (im weiteren: NITTO DE ROSSI – NITTI DI VITO 1897) S. 42, n. 25.

<sup>23</sup> Vgl. *Italia pontificia sive repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum 1198 Italiae ecclesiis monasteriis civitatibus singulisque personis concessorum*. Bd. 9: Samnium, Apulia, Lucania. (Regesta pontificum Romanorum). Hrsg. Walther Holtzmann. Berlin, 1962. (im weiteren: HOLTZMANN 1962) S. 318, n. 4. Zum Verhältnis des Privilegs Alexanders und der Vorurkunde Johannes' XIX. sowie zur Echtheit der beiden Stücke siehe Erich CASPAR: Kritische Untersuchungen zu den Papsturkunden für Apulien. In: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 6 (1904), S. 235–271. (im weiteren: CASPAR 1904), hier: S. 236ff.

bischöflicher Sitz endgültig an Bedeutung und wurde auch nicht mehr im Titel seiner Bischöfe geführt.<sup>24</sup>

Als Andreas von Canosa nun im Mai 1063 das päpstliche Privileg erhielt, wurde ihm damit nicht nur das Pallium zuerkannt, welches überhaupt nur kurz erwähnt wird. Alexander verleiht es dem Erzbischof *et auctoritate beatorum apostolorum principis Petri ac Pauli et nostrum simul qui eorum fungimur vicariatum*. Gleichzeitig erhält Andreas entsprechend der Vorurkunde von 1025 auch das Recht der Bischofsweihe sowie in der Hauptsache *duodecim episcopatus*<sup>25</sup> und weitere Besitzungen, nämlich: Canosa, Bari, Modugno, Giovinazzo, Melfi oder Molfetta,<sup>26</sup> Ruvo, Trani, Canne, Minervino, Acquafredda, Montemilone, Lavello, Cisternino, Vitalba, Salpi, Conversano, Polignano und Ecatero (Cattaro)<sup>27</sup> sowie

<sup>24</sup> Vgl. Alessandro PRATESI: Alcune diocesi di Puglia nell'età di Roberto il Guiscardo: Trani, Bari e Canosa tra Greci e Normanni. In: *Roberto il Guiscardo e il suo tempo. Atti delle prime giornate normanno-sveve. Bari, 28–29 maggio 1973*. Bari, 1975. S. 225–242. (im weiteren: PRATESI 1975), hier: S. 229.

<sup>25</sup> Die Zwölferzahl erinnert an den „Zwölfbistumsplan“ Adalberts von Bremen. Dazu sowie zu dem Zusammenhang zwischen dem Plan Adalberts und den pseudoisidorischen Dekretalen siehe Horst FUHRMANN: Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate, III. Teil (Schluß). *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 41 (1955), S. 120–170. (im weiteren: FUHRMANN 1955) und Anm. .

<sup>26</sup> Zur Interpretationsproblematik des Ortsbegriffs ‚Melfi‘ siehe auch Hans-Walter KLEWITZ: Zur Geschichte der Bistumsorganisation Campaniens und Apuliens im 10. und 11. Jahrhundert. In: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 24 (1932–1933), S. 1–61. (im weiteren: KLEWITZ 1932–1933), hier: S. 38–41.

<sup>27</sup> Es handelt sich bei „Ecatero“ um das dalmatische Bistum Cattaro/Kotor, das neben Bari auch noch weit über ein Jahrhundert später das Erzbistum Ragusa für sich beanspruchen wird. Bis ins 19. Jahrhundert hielt Bari an den Metropolitanrechten gegenüber Cattaro fest, dann wurde das Bistum der Kirchenprovinz Zara zugeschlagen. Vgl. dazu CASPAR 1904. S. 244–250, der auch darauf hinweist, dass die Bearbeiter des Codice Diplomatico Barese in ihrer Edition der hier besprochenen Urkunde Alexanders II. für Andreas von Canosa „Ecatero“ drucken, obwohl der eigentliche Passus *et aecatero* laute und auch bei Johannes XIX. so zu finden sei. CASPAR weist auf die Möglichkeit hin, dass auch *et cetero* gemeint sein könne, er hält es aber für plausibler, das Wort ausgehend vom Einflusse der griechischen Sprache auf die Bareser Urkunden zu deuten. Das „Lokaldiom war offenbar mit griechischen Elementen durchsetzt und auch den Urkundenschreibern floss bisweilen ein Graecismus mit unter“ (S. 249). Vermutet man nun im fragwürdigen Passus das griechische Wort *ekatero*, hieße die Stelle: „zugleich auch beiderlei an anderen Städten und Burgen“. Erst unter Urban II. findet sich dann in den Bestätigungsprivilegien die Emendation und der erläuternde Nachsatz: „*et Cetero, que in transmarini littoris ora [...]*“. Vielleicht verstand man das Wort *ecatero* unter Urban II. – vielleicht schon bei Alexander II. – nicht mehr und deutete es auf Cattaro. CASPAR unterstellt aber den Baresern eine Deutungsabsicht mittels Verfälschungen.

sonstige zugehörige Güter und griechische und lateinische Männer- und Frauenklöster.<sup>28</sup>

Bei genauerer Betrachtung der bestätigten Suffragane Canosas fällt allerdings ins Auge, dass einige von ihnen bereits im Privileg für Bisantius von Trani aufgelistet worden waren. Dies ist der Fall bei beiden erzbischöflichen Sitzen, nämlich Trani, das zugleich Canosa als Suffragan bestätigt wird, und der Stadt Canosa, die mit Ausnahme des erzbischöflichen Sitzes, der Kirche Giovanni e Paolo in Canosa, dem Erzbischof Trani bestätigt wird.<sup>29</sup> An dieser Stelle bedarf es keines Orakelspruches, um das Konfliktpotenzial dieser doppelten Vergabe zu erahnen. Nun waren beide Urkunden im Mai 1063 ausgestellt worden. Hätte es nicht dem Papst oder den Kanzleimitarbeitern auffallen sollen, dass hier die gleichen Orte sowohl an Bari als auch an Trani vergeben wurden? Wurde dem Papst von Seiten Canosas einfach ein älteres Privileg vorgelegt, jenes von 1025, und die dort aufgelisteten Bistümer schlichtweg mehr oder minder gedankenlos abgeschrieben? Es ist unklar, wann genau das Stück für Canosa ausgestellt wurde, ob dies vor der Bestätigung für Trani geschah oder danach. Aber schon CASPAR stellte fest, dass der Schreiber der Urkunde für Canosa von Mai 1063, Guinizo, die Vorlage von 1025 recht wortgetreu kopierte, verbesserte er doch zum Beispiel ganz offensichtliche Grammatikfehler keineswegs.<sup>30</sup> Hier läge der Schluss nahe, dass bei der

<sup>28</sup> Bei genauerer Betrachtung der vermeintlichen Suffragane erkennt man, dass es sich häufig um kleine Orte handelt. Fuhrmann (FUHRMANN 1955 S. 148f.) äußerte sich zum ähnlich anmutenden Fall des Zwölfbistumsplans Adalberts von Bremen so: „Noch merkwürdiger sind die oft lächerlich kleinen Orte, auf die Adalbert zurückgreifen mußte, um überhaupt die Zahl von zwölf Bischofssitzen zu erreichen. [...] Adalberts Gebaren wirkt noch wunderlicher, wenn man erfährt, daß der Kurie ein Bischofssitz ‚in villula‘ verpönt war und Leo IX. aus diesem Grunde 1049 Leofric v. Crediton angewiesen hat, nach Exeter überzusiedeln.“ So wie Adalbert offensichtlich unter allen Umständen auf zwölf Bistümer kommen wollte, könnte man dieses Bemühen auch den Bischöfen von Canosa unterstellen, wobei der Zufall in der Zahl hier nicht gänzlich ausgeschlossen werden sollte. Fuhrmann (FUHRMANN 1955 S. 149ff.) vermutet hinter dem Vorgehen Adalberts von Bremen eine kanonische Vorschrift, basierend auf einer Stelle aus dem ersten, fälschlicherweise Papst Pelagius II. zugeschriebenen Brief aus den pseudoisidorischen Dekretalen, wonach eine Kirchenprovinz erst dann als solche gelte, wenn ihr zehn oder elf Suffragane unterstellt seien: „[...] scitote certam provinciam esse, quae habet decem vel undecim civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se et unum episcopum aliosque suffragatores decem vel undecim episcopos iudices, ad quorum iudicium omnes cause episcoporum et reliquorum sacerdotum ac civitatum cause referantur, ut ab his omnibus iuste consona voce discernantur, nisi ad maiorem auctoritatem fuerit ab his qui iudicandi sunt, appellatum“. Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Ed. Paul Hinschius. Lipsiae, 1863. S. 724. Der Chronist Adam von Bremen, der den Zwölfbistumsplan Adalberts überlieferte, schien als zwölftes Bistum schlichtweg die Eigendiözese mitgezählt zu haben, was Pseudo-Pelagius entspräche (*unum episcopum aliosque suffragatores X vel XI...*).

<sup>29</sup> Eine Untersuchung der beiden widersprüchlichen Urkunden nahm CASPAR 1904. S. 252–257 vor.

<sup>30</sup> Vgl. CASPAR 1904. S. 241 f.

Vergabe der Suffragane und Besitzungen an Canosa keine Anpassungen an die neue Situation in Apulien stattgefunden hat und damit der gefestigteren Position Trani keine Rechnung getragen wurde, sondern dass vielmehr schlichtweg die älteren Rechte Canosas übernommen wurden, mag es durch Unachtsamkeit oder Zufall geschehen sein, oder durch bewusste Vermeidung eines Konfliktes mit dem Erzbistum Canosa-Bari, dass sonst eine wesentliche Schmälerung seines bisherigen Besitzes erfahren hätte müssen. Über die Gründe für die doppelten Verleihungen wurde in der Forschung viel spekuliert.

CASPAR etwa erklärt sich dieses Phänomen damit, dass die Urkunde Alexanders II. für Trani arg verfälscht wurde. Besitznennungen sowie Name und Titel des Bischofs von Trani seien unecht, es sei überhaupt anzuzweifeln, dass Trani schon 1063 die Würde eines Erzbistums innehatte. In diesem Fall müsste nun aber auch der Passus, der Bisantius den Gebrauch des Palliums bestätigt, gefälscht sein, sowie der gesamte Aufbau der Urkunde nach dem Formular 45 des Liber Diurnus mit dem Incipit *Si pastores ovium*, welches sich ob seines symbolreichen Inhalts ausschließlich für Pallienprivilegien nutzen lies. Unwahrscheinlich ist in diesem Fall, dass Papst Alexander das Pallium an einen einfachen Bischof vergeben hätte – findet sich doch über den gesamten Untersuchungszeitraum kein weiterer Beleg eines ähnlichen Falles im gesamten Raum Apulien mit seinen zahlreichen Bistümern. Da also weder wahrscheinlich ist, dass man nach 1063 die Urkunde Alexanders im Wortlaut und Aufbau komplett veränderte, noch, dass der Papst fast zeitgleich Canosa-Bari und dessen Suffragan Trani das Pallium zuerkannte, muss weiterhin erstens davon ausgegangen werden, dass Trani spätestens 1063 in der Würde eines Erzbistums stand, und zweitens, dass damit weiterhin der Widerspruch in der doppelten Vergabe einiger Suffragane und Orte an Trani und Canosa-Bari besteht. Eine Erklärung will auch Alessandro PRATESI gefunden zu haben. Nach formaler und inhaltlicher Untersuchung des päpstlichen Privilegs für Erzbischof Andreas von Canosa aus dem Jahr 1063 stellt er einige Unregelmäßigkeiten in der Urkunde fest, so zum Beispiel die sehr ungenaue Ausführung des Bene Valet und das gänzliche Fehlen des Datums. Letzteres sei sogar ein Einzelfall in den Privilegien Alexanders II. PRATESI schlussfolgert, dass es sich bei dem überlieferten Stück lediglich um einen Entwurf handele, der zwar in der Kanzlei zur Ausstellung vorbereitet worden sei, dann aber durch die inhaltliche Revision gefallen und nie als rechtsgültige Urkunde ausgegeben worden sei.<sup>31</sup> An dieser Stelle soll nicht weiter auf die angedeutete Problematik eingegangen und mit dem Wis-

---

<sup>31</sup> Vgl. PRATESI 1975. S. 234.

sen um die Schwierigkeiten, die der Beurteilung jener Quellen zugrunde liegen, der Fokus wieder auf die Verleihung des Palliums gerichtet werden.

Die Urkunde für Andreas von Canosa ähnelt dem zeitnah ausgestellten Pallienprivileg für Bisantius von Trani kaum, der Aufzählung der bestätigten Güter wird viel mehr Platz eingeräumt als im Falle von Trani, während dem Pallium inhaltlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird. Selbst die Tage, an denen das Pallium getragen werden darf, werden nicht näher bestimmt. Es gilt an dieser Stelle jedoch erneut zu bedenken, dass diese Urkunde scheinbar auf jener von Johannes XIX. 1025 basiert.<sup>32</sup> Offensichtlich war die Vergabe des Palliums in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts noch nicht derart verklausuliert, wie es sich bereits in den 1060er Jahren abzeichnet und in der Folgezeit kirchenrechtlich ausdefiniert sukzessiv größeren Raum in den kanonistischen Sammlungen erhält.<sup>33</sup> Darüber hinaus ist sie formell nicht einem speziellen Formular des Liber Diurnus nachgebaut, sondern vielmehr nach einem nicht im Liber Diurnus enthaltenen Formular gestaltet, auf dessen Basis noch andere überlieferte Pallienprivilegien verfertigt worden sind.<sup>34</sup>

Ein Nachfolger im Amt des Andreas von Canosa, der berühmte Elias von Bari, bekam 1089 direkt an seinem Bischofssitz in Bari das Pallium überreicht. Dort hielt sich Papst Urban II. gerade im Rahmen seiner ersten Süditalienreise auf, um unter anderem die zu Ehren des heiligen Nikolaus von Myra errichtete Basilika zu weihen. *Contra morem romane* hat er dort, wie er im Privileg ausführt, auch den Elekten Elias zum Erzbischof geweiht.<sup>35</sup> Von päpstlicher Seite waren in Bari also ungebräuchliche Handlungen vorgenommen worden, nämlich die Weihe eines Erzbischofs vor Ort sowie die Übergabe des Palliums an dessen Sitz – und dies zu einem Zeitpunkt, als die persönliche Abholung der Wollschärpe in Rom bereits quasi obligatorisch geworden war. Allein, hier scheinen die pragmatischen Gründe überwogen zu haben. Urbans Obödienz in Rom war 1089 noch nicht vollständig gesichert gewesen, die Situation innerhalb der Stadt problematisch und ein kurialer Geschäftsgang unter seiner Führung in Rom deshalb kaum fest etab-

<sup>32</sup> Allerdings hält PRATESI die einzig erhaltene Kopie dieses Stückes für eine Verfälschung, die keine Kopie eines verlorenen Stückes, sondern eine in die Zeit des Bisantius versetzte Umarbeitung des nicht bestätigten Entwurfs für Canosa aus dem Jahr 1063 sei, vgl. PRATESI 1975. S. 235.

<sup>33</sup> Zur kirchenrechtlichen Bedeutung des Palliums vgl. D'ALTEROCHE 2005. S. 553–586.

<sup>34</sup> Empfänger dieser nach dem Wortlaut stark übereinstimmenden Gruppe von Pallien waren neben Canosa auch Hamburg und Acerenza, vgl. HACKE 1898. S. 84f. Hacke betont hier auch, dass neben dem Liber Diurnus noch weitere Formulare für Palliumsverleihungen gebräuchlich waren.

<sup>35</sup> Vgl. NITTO DE ROSSI – NITTI DI VITO 1897. S. 62, n. 33: „*contra morem nostre romane et [apostolice] ecclesie te dilectissime frater in sede propria consecravimus*“.

liert oder stabil.<sup>36</sup> Es mutet folgerichtig nur zweckmäßig an, dass Urban die „Geschäfte“ in diesem Fall nach Bari verlegt hatte und darüber hinaus den Geweihten und dessen Erzbistum in besonderer Weise ehrte.

Das Privileg zur Verleihung des Palliums und Bestätigung der erzbischöflichen Besitzungen datiert vom 5. Oktober 1089. Im Wortlaut finden sich einige Anklänge an das Formular 45 des Liber Diurnus<sup>37</sup>, wobei die Arenga klar empfängerspezifisch formuliert wurde, da sie sich auf den heiligen Nikolaus und die Kirche von Bari bezieht.<sup>38</sup>

Das Tragen des Palliums wird Elias nicht nur an den Hochfesten, bei Bischofs-, Kleriker- und Kirchweihen gewährt, sondern auch am Fest des Heiligen Nikolaus am 6. Dezember und des Heiligen Sabinus von Canosa am 9. Februar, für das Translationsfest des Heiligen Nikolaus am 9. Mai und den Jahrestag der Einsetzung des Elias als Erzbischof. Auch hier geht Urban speziell auf die lokalen Gegebenheiten ein, unterstreicht erneut die Bedeutung des Nikolaus von Myra für Bari und zeichnet Elias aus, der das Pallium alljährlich an seinem Weihetag anlegen darf.

Die bestätigten Suffragane und Besitzungen unterscheiden sich nicht wesentlich von den durch Alexander II. dem Bistum zuerkannten.<sup>39</sup> Die kontroversen Überschneidungen in den Privilegierungen Tranis und Baris wurde also auch von Urban II. nicht aufgehoben. Das dalmatische Bistum Cattaro scheint hier schon einen festen Platz unter den Suffraganen Baris erhalten zu haben und wird in der Urkunde genauer lokalisiert mit den Worten *que in trasmarini litoris ora sita esse cognoscitur*.<sup>40</sup>

<sup>36</sup> Vgl. Alfons BECKER: *Papst Urban II. Bd. 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit.* (Monumenta Germaniae Historica, Schriften, 19). Stuttgart, 1964. S. 102.

<sup>37</sup> Das Formular findet sich im Liber Diurnus, ediert von FOERSTER 1958. S. 101–103.

<sup>38</sup> Vgl. NITTO DE ROSSI – NITTI DI VITO 1897. S. 62, n. 33: „*Quia nostris temporibus ecclesiam quam deo auctore regis frater karissime barensis que et canosina dicitur omnipotens dominus beati confessoris sui Nicolay corpore illustrare dignatus est [...]*“.

<sup>39</sup> Neu hinzu kamen die Bistümer Bitonto und Bitetto. Die zusätzlich aufgeführten vermeintlichen Suffragane Rapolla, Melfi oder Molfetta (siehe zur Interpretationsproblematik des Ortsbegriffes „Melfi“ in den Urkunden auch KLEWITZ 1932–1933. S. 38–41) sind spätere Hinzufügungen, die in eine Kopie des Privilegs Urbans für Bari aufgenommen worden waren. Jene Kopie stammt aus dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts und ist die älteste Überlieferung des Stückes, das Original ist verloren. In diese Kopie wurde auch wieder Trani und Andria unter den Suffraganen eingefügt. Trani stand bereits im Privileg Johannes' XIX. von 1025 anstelle von Andria auf Rasur, vgl. dazu u. a. die Anmerkung HOLTZMANNs zu diesem Stück in HOLTZMANN 1962. S. 319f., n. 7.

<sup>40</sup> Wobei diese Stelle laut KLEWITZ 1932–1933, S. 32, und HOLTZMANN 1962. S. 319f., n. 7, wohl ebenfalls für eine Hinzufügung der ersten Kopie, die nach 1093 entstanden ist, zu halten sei.

Während seiner Süditalienreise machte Urban II. von Bari aus Anfang Oktober 1089 auch einen kurzen Abstecher nach Trani. Dort bestätigte er dem schon von Alexander II. eingesetzten Bisantius von Trani dessen Erzbistum und erlaubte ihm den *usus pallii* an bestimmten Festtagen, darunter die Hochfeste und neben den obligatorischen Kirch- und Klerikerweihen auch die Feste der Heiligen, deren Gebeine in der Kirche von Trani beigesetzt waren.<sup>41</sup> Ein persönliches Zugeständnis, wie Urban es gegenüber Elias gemacht hatte, als er ihm auch gestattete, das Pallium am Jahrestag seiner Weihe zu tragen, fehlt hier allerdings.

In Auszügen lehnt sich das Privileg an die Formel V 45 des Liber Diurnus<sup>42</sup> an und stimmt auch in weiteren Teilen mit der älteren Urkunde Alexanders II. für Trani von 1063 überein.<sup>43</sup> Interessanterweise hebt sich der Anfang des Kontextes thematisch jedoch deutlich vom älteren Privileg ab. Während Alexander II. mit der Liber-Diurnus-Formel noch das Hirtenamt des Bischofs und Papstes akzentuierte, betont nun Urban II. gegenüber Trani einleitend mit Hinweisen auf Mt 16, 19 eindeutig die Binde- und Lösegewalt des Papstes als Nachfolger Petri und damit seine geistliche und weltliche Ordnungsaufgabe als Rechtsgrundlage dieser Pallienverleihung und Besitzbestätigung.<sup>44</sup> Übrigens musste Urban bei seinem Besuch das Pallium höchstwahrscheinlich nicht mehr mit sich führen, denn wenn das Privileg Alexanders II. als echt zu erachten ist, war Bisantius schon seit fast dreißig Jahre im Besitz desselben.

<sup>41</sup> Siehe Nitto de Rossi – Nitti di Vito 1897. S. 62, n. 33.

<sup>42</sup> Siehe FOERSTER 1958. S. 101–103.

<sup>43</sup> Urban II. hebt in diesem Privileg die doppelte Vergabe seines Vorgängers Alexanders II. nicht auf. Erneut liegen auch hier nur wenige Tage zwischen der Privilegierung von Trani und Bari, beiden werden erneut teils gleiche Suffragane zugesprochen, vgl. dazu auch CASPAR 1904. S. 265–271; KLEWITZ 1932–1933. S. 41 sowie PRATESI 1975. S. 235f., 238.

<sup>44</sup> Vgl. NITTO DE ROSSI – NITTI DI VITO 1897. S. 63, n. 22: „*Potestatem ligandi ac solvendi in celis et in terra Beato Petro ejusque successoribus principaliter traditam illis Ecclesia verbis agnoscit. quibus Petrum est idem Dominus allocutus. Quaecumque ligaveris super terram erunt ligata et in celis. et quaecumque solveris super terram erunt soluta et in in celis. Ipsi quoque et proprie firmitas et aliene fidei confirmatio eodem Domino auctore probatur cum ad eum dicit. Rogavi pro te. ne deficiat fides tua. et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Oportet ergo Nos. qui licet indigne Petri residemus in loco prava corrigere. recta firmare. et in omni Ecclesia sic disponenda disponere [...]*“. Die hier verwendete Arenga benutzt Urban II. auch in anderen Bestätigungs- und Pallienprivilegien, so z. B. ebenfalls 1089 für Erzbischof Rainald von Reims, siehe *Patrologiae cursus completus sive bibliotheca universalis, integra, uniformis, commoda, oeconomica, omnium ss. patrum, doctorum scriptorum que ecclesiasticorum qui ab aevo apostolico ad usque Innocentii III tempora floruerunt*. Ed. Jacques Paul Migne. T. 151. Paris, 1853. Sp. 309.

Am 18. Oktober 1104 erteilt Paschalis II. dem Erzbischof Wilhelm von Brindisi ein Privileg mit eingeschlossener Palliumsverleihung.<sup>45</sup> Es ist das erste Mal, dass dem Bischof von Brindisi ein Pallium verliehen wird. Allerdings wird in diesem Privileg nicht einmal das Wort *archiepiscopus* oder *archiepiscopatum* genannt.

Die erzbischöfliche Würde Brindisis war ähnlich derer Baris und Tranis griechischen Ursprungs, doch dauerte es hier im stark byzantinisch beeinflussten Süden Apuliens wesentlich länger, bis die dortige Episkopalhierarchie Teil der lateinischen Kirche wurde. Der erste von Rom anerkannte Bischof Brindisis war der von Gregor VII. eingesetzte Gregorius. Obwohl die normannische Eroberung der Stadt ebenso wie im Falle Baris 1071 abgeschlossen und damit die byzantinische Herrschaft beendet worden war, hielten sich der griechische Ritus und die orthodoxe Gemeinde weiterhin hartnäckig. Vielleicht erschwerte dies dem Papsttum und den lateinischen Kirchenmännern den Einblick in die Region und Einfluss auf die salentinische Kirche<sup>46</sup>, möglicherweise hatten sich noch keine tragfähigen Netzwerke bilden können wie in Nord- und Zentralapulien.<sup>47</sup> Dem Papsttum war es im Allgemeinen weniger an einer völligen Latinisierung des religiösen Lebens auf der salentinischen Halbinsel gelegen, sondern vielmehr an einer allgemeinen Anerkennung des Bischofs von Rom als kirchliches Oberhaupt.<sup>48</sup>

Als Paschalis im Jahr 1102 Nikolaus von Brindisi, dem Vorgänger Wilhelms, eine Bestätigungsurkunde ausgestellt hatte, war vom Pallium noch keine Rede gewesen. Nun wiederholte er 1112 zwar zunächst dieses ältere Privileg, fügte aber die Würde des Palliums hinzu. Inhaltlich hat der urkundliche Abschnitt zum Pallium wie so häufig ein Vorbild im Formular 45 des Liber Diurnus<sup>49</sup>, wenn auch nur einzelne Stichworte aufgegriffen werden. Neben den obligatorischen Hochfesten durfte Wilhelm das Pallium auch am Festtag des Bistumspatrons Leucius anlegen sowie zur Weihe von Kirchen und am Jahrestag seiner eigenen Weihe. Bischofs- und Klerikerweihen werden hier nicht erwähnt.

<sup>45</sup> Vgl. HOLTZMANN 1962, S. 390, n. 19, ediert in Paul Fridolin KEHR: Papsturkunden in Apulien. In: *Nachrichten der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse* 1898:3. S. 237–289, hier: S. 270, n. 4.

<sup>46</sup> Vgl. dazu Hans-Walter KLEWITZ: Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum. In: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 25 (1933–1934). S. 105–157 (im weiteren: KLEWITZ 1933–1934), hier: S. 149–151.

<sup>47</sup> Man denke hier beispielsweise an den vielfältigen Einfluss Montecassinis und seines Umfelds.

<sup>48</sup> Vgl. auch BECKER 1988. S. 77f.

<sup>49</sup> Siehe FOERSTER 1958. S. 101–103.



Worin liegt die Ursache dieser erstmaligen Vergabe eines Palliums an den Bischof von Brindisi? Kann dies als endgültige Anerkennung der Metropolitanwürde Brindisis gewertet werden oder wollte Paschalis die Position des neuen Bischofs Wilhelm stärken? Zumindest Letzteres scheint zuzutreffen, denn zwischen Brindisi und Oria schwelte schon seit Längerem ein Streit um den Bischofssitz, dessen Rang jede der beiden Städte für sich beanspruchte.<sup>50</sup> Die päpstlichen Eingriffe in dieser Streitsache hatten kaum gefruchtet. Möglicherweise wollte Paschalis dem Bischof Wilhelm mit dem Pallium in Anbetracht der Situation eine zusätzliche Insignie seiner Rechtmäßigkeit an die Hand geben, um sich im Streit gegen Volk und Klerus von Oria zu behaupten.

Ein weiterer apulischer Erzbischof erhielt am 2. April 1112 ein Privileg von Paschalis II.<sup>51</sup> Risus, der bis dahin Kardinalpriester von S. Lorenzo in Damaso gewesen war<sup>52</sup>, war vom Papst eigenhändig zum Erzbischof von Bari geweiht worden und bekam daraufhin das Pallium verliehen.<sup>53</sup> Kurz vor Ausstellung des Privilegs hatte vom 18. bis 23. März im Lateran eine Fastensynode stattgefunden, die sich in der Hauptsache mit der Zurückweisung des *privilegium* beschäftigt hatte.<sup>54</sup> Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Synode auch über die Situation in Bari entschieden worden war, waren bei der Versammlung doch viele Kleriker aus Süditalien anwesend.<sup>55</sup> In jedem Fall hatte sich Risus als Mitglied des Kardinalats unter den Synodalen befunden und gemeinsam mit den anderen gegen die Abmachung von Ponte Mammolo protestiert<sup>56</sup>, in die er selbst am 11. April 1111 gezwungenermaßen hatte einwilligen müssen<sup>57</sup>. Der Anonymus Barensis berichtet davon, dass am 14. April 1112 *d. Risus intravit in Barinam sedem*.<sup>58</sup> Vermutlich

<sup>50</sup> Zum Konflikt zwischen Brindisi und Oria vgl. Anm. sowie u. a. die päpstlichen Urkunden und Briefe dazu in HOLTZMANN 1962. S. 388–392.

<sup>51</sup> Vgl. *Codice diplomatico Barese. Bd. 5: Le pergamene di S. Nicola di Bari. 2. Periodo Normanno (1075–1194)*. Ed. Francesco Nitti di Vito. Bari, 1902. (im weiteren: NITTI DI VITO 1902) S. 103f., n. 58.

<sup>52</sup> Vgl. zum Kardinalat des Risus Rudolf HÜLS: *Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 48). Tübingen 1977. (im weiteren: HÜLS 1977) S. 179, n. 3.

<sup>53</sup> Siehe NITTI DI VITO 1902, S. 102f., n. 58.

<sup>54</sup> Vgl. zur Fastensynode von 1112 GRESSER 2006. S. 397–406.

<sup>55</sup> Darunter auch Wilhelm von Brindisi und Wilhelm von Troia, vgl. *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Bd. 1. Ed. Ludwig Weiland. (MGH Constitutiones, 1) Hannover, 1893. (im weiteren: WEILAND 1893) S. 571 und dazu GRESSER 2006. S. 400f., 403.

<sup>56</sup> Zur Anwesenheit der Kardinäle vgl. WEILAND 1893. S. 571: „[...] *celebratum est concilium Rome Lateranis in basilica Constantiniana. In quo cum domnus papa Paschalis resedisset cum [...] cardinalibus [...]*“. Fernerhin zur Anwesenheit des Risus vgl. ebd., S. 573: *Riso tituli Sancti Laurentii in Damaso*.

<sup>57</sup> Vgl. WEILAND 1893. S. 143, n. 93.

<sup>58</sup> Siehe ANONYMUS BARENSIS: *Chronicon*. Ed. Lodovico Antonio Muratori (Rerum Italicarum Scriptores NS, 5). Mailand, 1724. (im weiteren: ANONYMUS BARENSIS) S. 155.

war Risus im zeitlichen Umfeld der Synode in Rom geweiht worden, hatte vom Papst das Pallium mitsamt Privileg erhalten und war dann in seine Bischofsstadt gezogen. Ob nun seit dem Tode des Elias im Mai 1105 der Bischofsstuhl von Bari für die Dauer von sieben Jahren verwaist war, bleibt im Dunkel. Die Quellen geben keinen Aufschluss darüber, sie berichten weder von der langen Vakanz, noch von einem anderen Erzbischof in Bari.<sup>59</sup> Scheinbar hatte man sich in der von innerstädtischen Feindschaften irritierten Stadt auf keinen neuen Kandidaten einigen können und die Lenkung des Bistums war in den Händen des Kathedralklerus verblieben.<sup>60</sup> Nachdem die Personalfrage offensichtlich intern nicht geklärt werden konnte, hatte Papst Paschalis II. eingegriffen und mit Risus einen Kandidaten auserwählt, der ihm als Mitglied des römischen Kardinalats gut bekannt gewesen sein dürfte und dem er sicher ein gewisses Vertrauen entgegenbrachte, überließ er ihm doch die Leitung eines Erzbistums. Risus hatte den Papst bereits unter anderem auf dessen Frankreichreise begleitet und hielt sich auch nach seiner Weihe zum Erzbischof von Bari einige Male nachweislich im Gefolge Paschalis' auf, wenn jener in Benevent weilte.<sup>61</sup>

Das Protokoll des Privilegs für Risus und die Kirche von Bari hatte die päpstliche Kanzlei unter Paschalis auch bei anderen Stücken verwendet, die *Arenga Caritatis bonum est proprium gaudere profectibus aliorum* findet sich ebenso im Palliumsprivileg für Otto von Bamberg vom 15. April 1111. Die Ermahnungen gemäß dem Liber-Diurnus-Formular 45, die sich in der Urkunde an die Verleihung des Palliums anschließen, finden sich so ebenfalls in anderen Privilegien Paschalis'.<sup>62</sup> Dies verdeutlicht, dass die päpstliche Kanzlei bereits eigene Formen für Pallienprivilegien entwickelt hatte, die dann für verschiedene Empfänger, die innerhalb einer kürzeren Zeit eine Bestätigungsurkunde erhielten, mehrfach benutzt wurden. Dabei wurde der Inhalt der Liber-Diurnus-Formeln aber vielmehr variiert und nicht passagenweise wörtlich wiedergegeben. Zum ersten Mal wurde hiermit einem Erzbischof von Bari auch an Mariä Lichtmess und dem Tag des Heiligen Laurentius der Gebrauch des Palliums gestattet. Das Pallium wird hier entsprechend der neuen Bedeutung, die es seit Alexander II. erhalten hat, auch als *plenitudo pontificalis officii* bezeichnet.

---

<sup>59</sup> Laut dem ANONYMUS BARENSIS, S. 155, war Elias von Bari im Mai 1105 verstorben. Weitere Angaben zu einem anderen Bischof bis 1112 fehlen.

<sup>60</sup> Vgl. Gerardo CIOFFARI: L'elezione episcopale nella chiesa di Bari dal X al XIV secolo. In: *Nicolaus* 18 (1991), S. 51–88. (im weiteren: CIOFFARI 1991), hier: S. 62.

<sup>61</sup> Vgl. HÜLS 1977. S. 179.

<sup>62</sup> Vgl. zur weiteren Verwendung des Formulars HACKE 1898. S. 93.

Auffällig an dieser Urkunde ist sicherlich, dass die Suffragane und der sonstige Besitz Bari nicht mehr detailliert aufgeführt werden. Wollte Paschalis etwa die konfliktverheißende doppelte Bestätigung gewisser Suffragane und Orte für Trani und Bari, die auch zu Lasten seiner Vorgänger im Amt gehen, vermeiden? Eine weitere Besonderheit liegt in der erstmaligen expliziten Erwähnung der Metropolitanwürde Bari.<sup>63</sup>

Der neue, päpstlich erwählte Erzbischof Risus konnte die bereits angesprochenen innerstädtischen Streitigkeiten in Bari scheinbar nicht dauerhaft lösen, die verschiedenen Gruppierungen trugen weiterhin untereinander Kämpfe aus<sup>64</sup>, denen auch der Erzbischof selbst zum Opfer gefallen zu sein scheint: 1117 wird er auf dem Rückweg eines Aufenthaltes in Canosa in einen Hinterhalt gelockt und ermordet.<sup>65</sup>

Die zwei letzten hier vorgestellten Beispiele von Pallienprivilegien für apulische Empfänger stammen aus der Kanzlei von Calixt II. Am 6. November 1120 erhält Bisantius (II.) von Trani ein Privileg, dessen Narratio bezeugt, dass Bisantius nicht selbst nach Troia gekommen sei, wo sich der Papst Anfang November 1120 aufhielt, sondern den Kardinaldiakon Baialardus<sup>66</sup> beauftragt hatte, an seiner statt um das Pallium und die Besitzbestätigung zu bitten. Warum Bisantius nicht selbst den Weg in das nicht allzu weit entfernte Troia auf sich genommen hatte, ist abschließend nicht zu klären, ebensowenig, in welchem Verhältnis der Erzbischof von Trani und der Kardinaldiakon Baialardus standen. Dieses Beispiel zeigt aber einerseits, dass durchaus auch ein Stellvertreter für einen verhinderten Erzbischof beim Papst um das Pallium bitten konnte, und andererseits, dass innerhalb des Kardinalats scheinbar Personen(gruppen) existierten, die am päpstlichen Hof für apulische Be-

<sup>63</sup> Vgl. NITTI DI VITO 1902. S. 103, n. 58: „*Quidquid parochiarum vel metropolitanum vel episcopali iure ad barenses cognoscitur ecclesiam legitime pertinere [...]*“.

<sup>64</sup> Vgl. ANONYMUS BARENSIS, S. 155: „*multa bella sunt commissa inter cives utriusque partis, in quibus nonnulli juvenes occisi sunt*“. Dazu auch CIOFFARI 1991. S. 62, sowie Michele GARRUBA: *Serie critica dei sacri pastori baresi*. Bari, 1844. S. 153.

<sup>65</sup> Vgl. ANONYMUS BARENSIS, S. 156: „*Post aliquot autem dies prememoratus Archiepiscopus ibit Canusium ad Ecclesiam B. Sabini. Ibit & predictus Argiro Trantum; ibique communicato consilio amicorum expectabat reditum Archiepiscopi, & paucis decuris diebus, paratis insidiis prope Ecclesiam B. Quirici infra Cannas [sic!], & Barolum, interfecit eum*“. Zu diesem Mord äußert sich in aller Kürze auch FALCO VON BENEVENT: *Chronicon beneventanum. Città e feudi nell'Italia dei Normanni*. Ed. Edoardo D'Angelo. (Per verba. Testi mediolatini con traduzione, 9) Firenze, 1998. S. 34, ad a. 1117: „*Hoc anno Riso Barensis archiepiscopus ab Argiro cive Barensi trucidatus est in via Canosina*“.

<sup>66</sup> Baialardus war erst am 11. Juni 1120 von Calixt in den Reigen der Kardinaldiakone aufgenommen worden, siehe dazu HÜLS 1977. S. 245. Im Jahr 1122 wird Baialardus zum Erzbischof von Brindisi geweiht.

lange eintraten und offenbar Mitglieder eines Netzwerkes waren, welches von Rom nach Apulien reichte.

Die Enumeratio Bonorum in der Urkunde lässt darauf schließen, dass sich Trani nun mit den beiden Suffraganen Andria und Bisceglie sowie den Orten Corato und Barletta begnügte und somit die konflikträchtige Situation zwischen Trani und Bari gelöst zu sein scheint. Auch die päpstlichen Privilegien für Bari enthalten im 12. Jahrhundert keine Spur mehr von Ansprüchen auf Trani.<sup>67</sup>

Der bereits erwähnte Kardinaldiakon Baialardus wurde von Calixt 1121 oder 1122 zum Erzbischof von Brindisi geweiht.<sup>68</sup> Anscheinend war es Calixt daran gelegen, eine Vertrauensperson aus dem römischen Umfeld<sup>69</sup> mit guten Beziehungen zu den apulischen Prälaten in den „Krisenherd“ der Erzdiözese Brindisi-Oria zu schicken, wo der Konflikt um den Sitz des Erzbischofs noch immer nicht gelöst war.<sup>70</sup> Und tatsächlich sind aus der Zeit von der Einsetzung des Baialardus bis hin zum Pontifikat Alexanders III. keine weiteren Urkunden, Briefe oder sonstige Notizen vorhanden, die von weiteren päpstlichen Mahnungen oder Eingriffen in diesen langwierigen Streit zeugen. Indes scheint er nicht vollständig gelöst worden zu sein, keimt er doch ganz offensichtlich spätestens in den 1170er Jahren wieder auf.<sup>71</sup> Am 22. Februar des Jahres 1122 stellte Calixt II. für Baialardus von Brindisi in Benevent ein Privileg aus, dass die Verfügungen Paschalis' II. wiederholt und den Besitzungen überdies den Ort Carovigno, etwas südöstlich von Ostuni gele-

<sup>67</sup> Vgl. dazu auch CASPAR 1904, S. 271.

<sup>68</sup> Höchstwahrscheinlich schied Baialardus nach der Weihe zum Erzbischof aus dem Kardinalskollegium aus, siehe dazu Klaus GANZER: *Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 26). Tübingen, 1963. (im weiteren: GANZER 1963) S. 187–189.

<sup>69</sup> Die Besetzung der erzbischöflichen Stühle Süditaliens mit Mitgliedern des Kardinalats war durchaus nicht unüblich. Neben Baialardus war dies in Apulien u. a. der Fall bei Albert von Siponto und wohl auch Risus von Bari. Auch Erzbischöfe von Benevent und Salerno entstammten dem Kardinalat, beispielsweise Landulf, von Paschalis II. zum Kardinalpresbyter von S. Lorenzo in Lucina erhoben und 1108 zum Erzbischof von Benevent geweiht. Fernerhin Romuald von Salerno, der ebenfalls von Paschalis II. zum Kardinaldiakon von S. Maria in Via lata bestellt worden war und 1121 zum Oberhirten der Kirche von Salerno geweiht wurde; Lombardus, unter Alexander III. Kardinalpresbyter von S. Ciriaco, seit 1171 Erzbischof von Benevent, vgl. GANZER 1963, S. 63ff., 72ff., 121ff.

<sup>70</sup> Die Rückverlegung des Bischofssitzes von Oria nach Brindisi durch Urban II. 1089 hatte ein Schisma zur Folge gehabt. Der Konflikt hielt über Jahrzehnte an, vgl. u. a. KLEWITZ 1933–1934, S. 115–120, sowie Tommaso PEDIO: *La chiesa di Brindisi dai Langobardi ai Normanni*. In: *Archivio Storico Pugliese* 28 (1975), S. 42 ff.

<sup>71</sup> Vgl. HOLTZMANN 1962, S. 394, n. 38, S. 395, n. 39.

gen, hinzufügt.<sup>72</sup> Formell ist es ähnlich aufgebaut wie jenes für Bisantius (II.) von Trani, wobei auch bei diesem Stück explizit erwähnt wird, dass Baialardus den Papst um das Pallium gebeten habe, nämlich *justis votis justisque petitionibus*, so die Arenga.<sup>73</sup> Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Erzbischof das Pallium auch dort, in Benevent, erhalten hat und Calixt es demnach auf der Reise mit sich geführt haben muss, ähnlich, wie es wohl Urban II. im Herbst 1089 getan hatte, als er das Pallium vor Ort an Elias von Bari vergeben hatte.

### Schlussfolgerungen

Nach der Auswertung der vorgestellten Beispiele ist Folgendes festzuhalten:

Die dem Pallium gerade für das 11. und 12. Jahrhundert zugeschriebene Kontrollfunktion über die Metropolen<sup>74</sup> ist möglicherweise für den untersuchten Zeitraum und die apulischen Erzbischöfe weniger stark ausgeprägt und intendiert, als dies bei den Metropolen geographisch weiter entfernter Gegenden der Fall gewesen war, wo sich Missstände schon über einen langen Zeitraum festsetzen hatten können. In Apulien fand eine Reorganisation der kirchlichen Ordnung statt, die durch päpstlich beeinflusste Besetzungen geprägt war. Insofern sicherten sich die Päpste schon auf diese Weise den Einfluss auf die apulische Kirche. Das Pallium diente den apulischen Metropolen von Trani, Bari und Brindisi eher als eine Handhabe in den vielfältigen von ihnen auszutragenden Konflikten in Apulien, als Legitimationsgrundlage und symbolische Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Autorität in ihrer Kirchenprovinz. Ganz besonders lässt sich dies im Falle der Erzbischöfe von Brindisi konstatieren, denen die Päpste wohl im Wissen um die Auseinandersetzung um den rechtmäßigen Bischofssitz mit Oria das Pallium verliehen und damit den Metropolitanrang unterstrichen haben.

Die exemte Diözese Monopoli erhielt – ebenso wie das an den Grenzen Apuliens gelegene Troia, kein Pallium.<sup>75</sup> Es ging ausschließlich an die Metro-

<sup>72</sup> Vgl. HOLTZMANN 1962. S. 392, n. 29 und die Edition der Urkunde in *Bullaire du Pape Calixte II.* Éd. Ulysse Robert. Bd. 2. Paris, 1891 (Nachdruck Hildesheim, 1979). S. 7, n. 281.

<sup>73</sup> Eine weitere Stelle, die auf die Petition hindeutet, findet sich naturgemäß in der Narratio, s. ebd.: „*Tuis igitur, karissime in Christo frater, Brundusinae archiepiscopo, praecibus annuentes, ad perpetuam sanctae Brundusinae ecclesiae [...] pacem ac stabilitatem praesentis decreti auctoritate sancimus [...]*“.

<sup>74</sup> Diese These vertrat in jüngster Zeit unter anderem SCHRÖR 2009. darin v. a. Kapitel 8.2.

<sup>75</sup> Eine Ausnahme bildet die Verleihung des Palliums an Walter von Troia aus dem Jahr 1193 durch Clemens III., vgl. HOLTZMANN 1962. S. 211, n. 33. Das Bistum Troia war schon lange direkt dem Heiligen Stuhl unterstellt. Die Vorgänger Clemens' III. erkannten zwar den Bischöfen von Troia viele Privilegien und Rechte zu, erwähnen aber in den zugehörigen Urkunden nie das Pallium. Auch im Bestätigungs- und Schutzprivileg seines Nachfolgers Coelestin ist vom Pallium nicht mehr die Rede, vgl. ebd., S. 211, n. 35, S. 212, n. 4. Regest auch bei Paul Fridolin KEHR:

polit, auch wenn deren Metropolitanwürde und die damit einhergehenden Rechte vielleicht im 11. Jahrhundert noch nicht endgültig festgelegt und ausgebildet waren. KLEWITZ geht zwar nicht zu Unrecht davon aus, dass die „volle Konsolidierung der süditalienischen Metropolitanverfassung“ erst im 12. Jahrhundert stattgefunden habe, wobei er sich auf den erst in der Urkunden Eugens III. erwähnten Passus zum *ius metropolitanus* bezieht.<sup>76</sup> Aber die Vergabe der Pallien an apulische Prälaten, die schon im 11. Jahrhundert stattgefunden hatte, wird dabei außer Acht gelassen. Denn auch wenn Sprengelgrenzen vor dem 12. Jahrhundert noch nicht in ihrer Gänze definiert und bestimmt, Suffragane noch nicht selbstverständlich dem einen oder anderen Erzbistum zugeordnet gewesen sein mögen, lässt sich doch ganz eindeutig der päpstliche Wille zur Bestimmung der Metropolitanstruktur erkennen. Denn nichts anderes konnte die Vergabe des Palliums ausdrücken, nur der Metropolitan durfte es empfangen. Und dass es nur er und kein anderer (Erz-)Bischof erhielt, bestätigt mitunter der Fall Siponto. In den päpstlichen Privilegien für den Bischofssitz am Gargano ist zwar seit Alexander II. die Rede vom *archiepiscopus Sipontinae*.<sup>77</sup> Allein, ein Pallium erhält jener den Quellen zufolge nicht. Der Rangunterschied zu den benachbarten Erzbischöfen mit Metropolitanrechten ist unübersehbar.

Offen bleiben muss die Frage, ob man offiziöse Rangunterschiede unter den vorgestellten Metropolen Apuliens auch anhand der Festtage, an denen die Bischöfe das Pallium tragen durften, ablesen kann. Wäre dies der Fall, stünde Trani wohl nach Bari und Brindisi an letzter Stelle der drei untersuchten Metropolen, da die dortigen Bischöfe das Pallium nicht am Jahrestag ihrer Weihe anlegen dürfen und auch nicht speziell der Lokalpatron Nikolaus Peregrinus mit einer Erwähnung bedacht wird, wie das in Bari mit Nikolaus, Sabinus und sogar Laurentius und in Brindisi mit Leucius der Fall war.




---

Papsturkunden in Benevent und der Capitanata. Bericht über die Reise des Dr. L. Schiaparelli. In: *Nachrichten der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse* 1898. Heft 1. S. 45–97, hier S. 97, n. 97 (wieder abgedruckt in DERS.: *Papsturkunden in Italien. Reiseberichte zur Italia Pontificia I (1896–1899)*. S. 219–272. Città del Vaticano, 1977. Dort S. 271).

<sup>76</sup> Siehe KLEWITZ 1932–1933. S. 30f.

<sup>77</sup> Die päpstlichen Privilegien aus dem Untersuchungszeitraum sind größtenteils nicht im Original überliefert, werden jedoch in einer Urkunde Alexanders III. aus dem Jahr 1176 erwähnt, vgl. HOLTZMANN 1962. S. 238f., n. 22 sowie ebd., S. 236, n. \*14, \*15. Auch die Chronik von Montecassino bezeichnet den von Alexander II. erhobenen Gerhard von Siponto als Erzbischof: „*Geraldum [...] in archiepiscopum ecclesie Sipontine prefecit*. Siehe *Die Chronik von Montecassino*“. Hrsg. Hartmut Hoffmann. (MGH SS 34) Hannover, 1980. lib. III, cap. 24, S. 391.